

Informationsvorlage- Nr. IV 189/17 öffentlich

Betreff: 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV "Ziethetal"

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Kenntnisnahme Ortschaftsrat Wohlsdorf	23.01.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Ortschaftsrat Biendorf	31.01.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Stadtrat	08.03.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen
Haushaltsmittel

- Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2018
- im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
- Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30 Rechtsamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Dr. Elstermann

Amt: 30 Rechtsamt

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Der Abwasserzweckverband „Ziethetal“ in Auflösung beabsichtigt in der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.12.2017 eine 8. Änderung der Verbandssatzung zu beschließen. Da die Verbandsversammlung vor der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates stattfindet, kann der Stadtrat nur darüber informiert werden, ohne dass der Vertreterin der Stadt eine Weisung erteilt werden kann.

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat Regelungen in der Verbandssatzung des AZV „Ziethetal“ beanstandet, da diese nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechen. Mit der 8. Änderung der Verbandssatzung wird diese an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Die Änderungen sind in der folgenden synoptischen Darstellung *kursiv* hervorgehoben.

Verbandssatzung des AZV „Ziethetal“ in der Fassung der 7. Änderungssatzung	8. Änderungssatzung des Verbandssat- zung des AZV „Ziethetal“
<p>§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird vom Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreffen, wenn es ein Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p>	<p>§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) <i>Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann die Sitzung der Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</i></p> <p>(2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreffen, wenn es ein <i>Viertel</i> der Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p>
<p>§ 10 Vorsitzender der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sieben Jahren den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall.</p>	<p>§ 10 Vorsitzender der Verbandsversammlung</p> <p>(1) <i>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</i></p> <p>(2) <i>Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall.</i></p>

	<i>(3) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandssatzung übertragen werden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.</i>
--	---

Die Textfassung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV „Ziethetal“ kann der Anlage 1 entnommen werden.

Anlage 1:

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV „Ziethetal“